



OTIF/RID/RC/2018/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/3)

21. Dezember 2017

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 12. bis 16. März 2018)

Tagesordnungspunkt 6: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

Einführung

1. Für die Gemeinsame Tagung im September 2017 hatte der Vertreter des EIGA das informelle Dokument INF.40 und der Vertreter der Vereinigten Staaten das informelle Dokument INF.51 eingereicht. Beide informellen Dokumente hatten den Zweck, die Gemeinsame Tagung über die Fortschritte bei der Einreichung einer "*petition for rule making*" (Petition für die Ausarbeitung von Vorschriften) zu unterrichten, die die vorübergehende Einfuhr bestimmter europäischer Druckgefäße in die Vereinigten Staaten von Amerika ermöglichen soll. Mit der Petition sollen geeignete Änderungen an Titel 49 des *United States Code of Federal Regulations* (49 CFR) beantragt werden, um in den USA die Verwendung und Beförderungsfreiheit für RID/ADR-konforme Flaschen zu ermöglichen, ähnlich den Freiheiten, die unter der multilateralen Sondervereinbarung M 299 für DOT-Flaschen gelten.
2. In den Vereinigten Staaten gehen die Arbeiten an der Petition voran. Die Konsultationsphase zur Petition ist mit nur einem erhaltenen Kommentar abgeschlossen worden.

3. Der erhaltene Kommentar betraf die Verpackungsanweisung P 208. Die Verpackungsanweisung P 208 gilt für adsorbierte Gase der Klasse 2. Dem Kommentar zur Petition zufolge sollten adsorbierte Gase der Klasse 2, die in der Verpackungsanweisung P 208 aufgeführt sind, in die Petition aufgenommen werden. Parallel dazu wurde bei EIGA angefragt, ob der für das RID/ADR vorgeschlagene Text um adsorbierte Gase der Klasse 2, die in der Verpackungsanweisung P 208 aufgeführt sind, ergänzt werden könnte. Dem Folge leistend umfasst dieser Antrag die entsprechende Ergänzung. Nach Meinung des EIGA handelt es sich hierbei um ein Versäumnis, das in die multilaterale Sondervereinbarung M 299 hätte integriert werden sollen. Es handelt sich hier um eine recht neue und noch nicht sehr verbreitete Technologie, was womöglich der Grund für die Nichterwähnung adsorbierter Gase war.
4. Die Petition der *Compressed Gas Association* (CGA) enthielt die Option, leere europäische Flaschen in die USA zu importieren und dort für den Export zu befüllen. Dieser Vorschlag enthält die Möglichkeit, leere DOT-Flaschen zu importieren und für den Export in Länder zuzulassen, welche die Verwendung solcher Flaschen erlauben.
5. Da hinsichtlich der "*petition for rule making*" signifikante Fortschritte erzielt wurden, möchte EIGA nun einen offiziellen Antrag zur Änderung des RID/ADR/ADN stellen.

Antragsentwurf

6. Der Text basiert auf der multilateralen Sondervereinbarung M 299 des ADR und wurde unter Absatz e) um eine neue Bestimmung sowie um die Aufnahme der Gase der Klasse 2, die in der Verpackungsanweisung P 208 aufgeführt sind, ergänzt.
7. Der Antrag wurde für die Aufnahme sowohl in das ADN als auch in das RID und das ADR verfasst. EIGA ist sich zwar keines Bedarfs an Beförderungen von DOT-Flaschen auf Binnenwasserstraßen bewusst, hat diese Option aber hinzugefügt, um die Übereinstimmung der verkehrsträgerspezifischen Vorschriften zu gewährleisten.
8. EIGA schlägt den Abschnitt 1.1.4 – Anwendbarkeit anderer Vorschriften des RID/ADR/ADN als am besten geeigneten Ort für den folgenden Text vor.

1.1.4.6 (bleibt offen)

1.1.4.7 Abweichend von den Vorschriften der Unterabschnitte 6.2.3.4, 6.2.3.5, 6.2.3.6 und 6.2.3.9 des RID/ADR dürfen Gase und flüssige Stoffe, die in den Tabellen der Verpackungsanweisungen P 200 und P 208 in Unterabschnitt 4.1.4.1 aufgeführt sind und in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.1.4.2 in wiederbefüllbaren Druckbehältern, die vom United States Department of Transportation (Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika) zugelassen wurden, vom Ort der vorübergehenden Lagerung bis zum Endverbraucher unter folgenden Bedingungen befördert werden:

- a) Im Falle der Einfuhr aus einem Staat, der nicht RID-Vertragsstaat/Vertragspartei des ADR/Vertragspartei des ADN ist, muss die Übereinstimmung der Druckgefäße mit diesem Unterabschnitt vom Absender überprüft und aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Überprüfung durch die zuständige Behörde fünf Jahre aufbewahrt werden und müssen die Kennzeichnung der Druckgefäße, den Namen der Person, welche die Überprüfung vorgenommen hat, und das zugehörige Datum enthalten.
- b) Die Druckgefäße müssen in Übereinstimmung mit Kapitel 5.2 RID/ADR/ADN gekennzeichnet und bezettelt sein.
- c) Alle maßgeblichen Vorschriften des RID/ADR/ADN hinsichtlich des Füllungsgrads und der Fristen für die wiederkehrende Prüfung müssen erfüllt werden.

- d) Sind die Druckgefäße leer oder benötigt der Endverbraucher das Gas oder den flüssigen Stoff nicht mehr, dürfen die Druckgefäße nicht wieder befüllt werden und müssen wieder in das Land befördert werden, aus dem sie eingeführt wurden.
- e) Leere Druckgefäße, die eingeführt und vom United States Department of Transportation (Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika) zugelassen wurden, dürfen mit den Gasen und flüssigen Stoffen, die in den Tabellen der Verpackungsanweisung P 200 in Unterabschnitt 4.1.4.1 des RID/ADR aufgeführt sind, befüllt werden, vorausgesetzt, sie werden in Länder ausgeführt, die nicht RID-Vertragsstaat/Vertragspartei des ADR/Vertragspartei des ADN sind. Alle maßgeblichen Vorschriften des RID/ADR/ADN hinsichtlich des Füllungsgrads und der Fristen für die wiederkehrende Prüfung müssen erfüllt werden. Die Druckgefäße müssen in Übereinstimmung mit Kapitel 5.2 RID/ADR/ADN gekennzeichnet und bezettelt sein.
- f) Der Beförderer muss für die RID/ADR/ADN-Beförderung im Beförderungspapier vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 1.1.4.7»
